

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.



WLA V, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Telefon: 0251 4175-202

E-Mail: info@wlav.de

20.03.2026

Gutachten zur unions- und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Mindestlohnabschlags für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft

Liebe Mitglieder,

das lang ersehnte Gutachten zur unions- und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Mindestlohnabschlags für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft, das der Gesamtverband (GLFA) zusammen mit der Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e. V. (BVEO), dem Deutschen Bauernverband e.V. (DBV), dem Deutschen Raiffeisenverband e. V. (DRV), dem Deutschen Weinbauverband e. V. (DWV), den Familienbetrieben Land und Forst e. V. (FaBLF), der Union der Deutschen Kartoffelwirtschaft e. V. (UNIKA) sowie dem Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) in Auftrag gegeben haben, liegt nunmehr vor.

Der Gutachter, Prof. Dr. jur. Christian Picker, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Tübingen kommt darin zum Ergebnis, dass es verfassungs- wie unionsrechtlich zulässig ist, dass der deutsche Gesetzgeber einen Mindestlohnabschlag i. H. v. 20% (nur) für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft im Mindestlohngesetz normiert, wobei der Mindestlohn für diese in jedem Fall bei mindestens 12,82 € brutto je Zeitsunde liegen muss.

Das Gutachten wurde gestern von Prof. Dr. Picker in einer Pressekonferenz in Berlin vorgestellt. DBV-Präsident Joachim Rukwied schilderte zuvor, welche existenziellen Schwierigkeiten der gesetzliche Mindestlohn vor allem im Blick auf die deutlich geringeren Mindestlöhne im EU-Ausland für die heimischen Sonderkulturbetriebe bedeutet und wie dringend ein Mindestlohnabschlag für die Branche ist. GLFA-Vizepräsidentin Alexandra Schneider hat für die Medien eindrucksvoll die praktischen Auswirkungen der massiven Mindestloohnerhöhungen auf einen (ihren) Sonderkulturbetrieb geschildert. Die gemeinsame Pressemeldung der Verbände von gestern ist als **Anlage** beigefügt.

Gesamtverbands-Präsident Hans-Benno Wichert hat gegenüber Agrar Europe folgendes Statement abgegeben:

„Wir weisen seit mehreren Jahren darauf hin, dass der stetig und überproportional steigende Mindestlohn für viele landwirtschaftliche Betriebe zunehmend zur Existenzfrage wird. Besonders beim arbeitsintensiven Anbau von Obst, Gemüse und Wein stoßen unsere Höfe an wirtschaftliche Grenzen. Die stark steigenden Lohnkosten, die bis zu 60% der Produktionskosten ausmachen, können nicht bzw. nicht vollumfänglich an die Verbraucher bzw. Verarbeiter weitergegeben werden, denn die deutschen Erzeugnisse stehen im direkten Wettbewerb mit Waren, die in anderen europäischen und nichteuropäischen Ländern zu deutlich niedrigeren Löhnen erzeugt werden. Das führt dazu, dass viele Sonderkulturbetriebe ihre Produktion einstellen müssen.

Das vorliegende umfassende Rechtsgutachten macht unmissverständlich deutlich: Eine branchenspezifische Regelung beim Mindestlohn für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte ist rechtlich zulässig. Bundesarbeits- und Bundeslandwirtschaftsministerium müssen ihre bisher ablehnende Haltung gegenüber einer Sonderregelung zügig aufgeben und die vom Gutachter aufgezeigte Möglichkeit nutzen. Andernfalls droht ein weiterer Rückgang beim heimischen Anbau von Obst, Gemüse und Wein, der zum Verlust zahlreicher Arbeitsplätze führt und den ohnehin nur geringen Selbstversorgungsgrad bei Obst und Gemüse weiter senkt.“

Das Gutachten wird nicht auf den Internetseiten der beteiligten Verbände veröffentlicht, sondern nur auf Nachfrage an interessierte Politiker, Journalisten u.a. herausgegeben.

In den nächsten Tagen wird das Verbändebündnis die Bundesminister Rainer, Bas, Klingbeil und Frei anschreiben und unter Bezugnahme auf das Gutachten die zügige gesetzliche Einführung eines Mindestlohnabschlags für landwirtschaftliche Saisonkräfte fordern.

Wir erarbeiten aktuell auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen des Gutachters auf zwei bis drei Seiten, die bald schon zur Information Interessierter und zur Ansprache von Abgeordneten genutzt werden kann.

Ihr Team vom WLAV

Pressemeldung vom 17.3.2026

Sonderregelung beim Mindestlohn für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft rechtlich zulässig

Verbändebündnis legt umfassendes Rechtsgutachten vor

Ein branchenspezifischer Abschlag vom gesetzlichen Mindestlohn für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft ist rechtlich zulässig. Zu diesem Ergebnis kommt ein 140-seitiges Rechtsgutachten des renommierten Arbeitsrechtlers Prof. Dr. Christian Picker, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Tübingen. Das Gutachten wurde im Auftrag eines Bündnisses von acht Verbänden der grünen Branche erstellt.

Der Gutachter stellt fest, dass ein Mindestlohnabschlag von 20 Prozent weder gegen das Grundgesetz noch gegen europäisches Recht verstößt. Im Gegenteil: Für besonders mindestlohnbetreffene Branchen wie den arbeitsintensiven Obst-, Gemüse- und Weinbau könne eine solche Sonderregelung verfassungsrechtlich nicht nur zulässig, sondern unter Umständen sogar geboten sein.

Ziel des Mindestlohngesetzes sei es, durch eine marktgerechte Lohnuntergrenze Lohnunterbietungswettbewerb zu verhindern und sowohl Beschäftigte als auch das Sozialversicherungssystem zu schützen. Diese Ziele würden jedoch verfehlt – und teilweise ins Gegenteil verkehrt –, wenn ein zu hoher Mindestlohn zum großflächigen Abbau von Arbeitsplätzen führe. Genau diese Entwicklung zeichne sich in Sonderkulturbetrieben ab, die durch die starken Mindestloohnerhöhungen zunehmend in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet seien. Als Folge würden Anbauflächen reduziert oder arbeitsintensive Kulturen ganz aufgegeben – mit negativen Auswirkungen auf Beschäftigung, Wertschöpfung und Versorgungssicherheit.

Ein moderater Mindestlohnabschlag stelle nach Auffassung des Gutachters das mildeste und zugleich wirksamste Korrektiv dar: Negative Beschäftigungseffekte würden vermieden, Saisonarbeitskräfte blieben weiterhin durch eine verbindliche Lohnuntergrenze geschützt, und die nationale Selbstversorgung mit Obst, Gemüse und Wein würde gestärkt.

Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bestehen nach Ansicht Prof. Dr. Pickers keine Bedenken: Ein Mindestlohnabschlag für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte verstoße nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die Ungleichbehandlung sei sachlich gerechtfertigt, da sie rein tätigkeitsbezogen wäre, der Sicherung von Beschäftigung und Selbstversorgung diene und den betroffenen Arbeitskräften weiterhin ein angemessener Mindestschutz verbleibe.

Ebenso sieht Prof. Dr. Picker keine Verstöße gegen das EU-Recht. Geprüft wurden unter anderem mögliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die EU-Mindestlohnrichtlinie, die Saisonarbeiterrichtlinie sowie die Befristungsrichtlinie. Eine mögliche mittelbare Ungleichbehandlung der überwiegend aus Osteuropa stammenden Saisonarbeitskräfte sei durch legitime Ziele gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass ein Mindestlohnabschlag von 20 Prozent für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft ein geeignetes, erforderliches und

angemessenes Instrument ist, um Arbeitsplätze in den Sonderkulturen zu sichern, Lohndumping zu verhindern und die Selbstversorgung zu stärken.

Vor diesem Hintergrund fordert das Verbändebündnis die Bundesregierung auf, umgehend eine entsprechende Sonderregelung für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte im Mindestlohngesetz zu verankern, um einen weiteren Rückgang der heimischen Produktion von Obst, Gemüse und Wein zu verhindern.

Das Verbändebündnis besteht aus dem Deutschen Bauernverband e.V. (DBV), dem Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. (GLFA), der Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V. (BVEO), dem Deutschen Raiffeisenverband e.V. (DRV), den Familienbetrieben Land und Forst e.V. (FabLF), der Union der Deutschen Kartoffelwirtschaft e.V. (UNIKA), dem Deutschen Weinbauverband e.V. (DWW) sowie dem Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG).